

EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH



**Besoldungsregulativ
2022-2025**

Die Einwohnergemeinde Ursenbach erlässt in Ausführung von **Art. 4** des Organisations- und Verwaltungsreglements vom **02.12.2017** und gestützt auf den Antrag des Gemeinderates für Behörden, Kommissionen, Beamte, Angestellte und übrige Funktionäre das nachfolgende Besoldungsregulativ.

Das Regulativ ist in der männlichen Form abgefasst und gilt sowohl für die männlichen wie für die weiblichen Personen.

A. Behörden, Abgeordnete und Spezialkommissionen

Art. 1
Sitzungsgelder

¹Die Präsidenten, Mitglieder und Sekretäre der Behörden (Behörden und ständige Kommissionen) und der Spezialkommissionen sowie die Abgeordneten der Gemeinde, jedoch ohne vollamtliches Gemeindepersonal während ihrer ordentlichen Arbeitszeit, haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder

a) für einen halben Tag	Fr.	80.00
b) für Abendsitzungen Gemeinderat	Fr.	40.00
für Abendsitzungen Gemeinderat > 3 Stunden	Fr.	80.00
c) für Abendsitzungen der Kommissionen	Fr.	30.00

²Wer als Delegierter von der Institution, bei der er als Gemeindevertreter amtiert, Taggelder, bzw. Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den obigen Ansätzen beziehen.

³Definition Sitzung: Gibt es eine Einladung und/oder ein Protokoll handelt es sich um eine Sitzung.

Art. 2
Taggelder
Kursbesuche

Für Begehungen, Augenscheine, Verhandlungen, Abordnungen, Kursbesuche usw. gelten die Entschädigungen von Art. 1 sinngemäss.

Art. 3
Feste Entschädigungen

¹Feste Entschädigungen werden, unabhängig von Art. 1 und 2, wie folgt ausgerichtet und gelten für den Präsidenten, Vizepräsidenten und die Behördenmitglieder als Entschädigung für das Vorbereiten der Sitzungen, den Zeitaufwand für Telefone und Gespräche, Kontrollfunktionen sowie Verhandlungen mit Kommissionsmitgliedern ausserhalb der Sitzungen.

<u>Gemeinderat</u>	<u>pro Jahr</u>
Gemeinde- und Gemeinderatspräsident	Fr. 10'000.00
Gemeindevizepräsident	Fr. 2'000.00
Gemeinderatsmitglieder	Fr. 1'500.00

<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	
Präsident / Treuhandbüro	Fr. nach Aufwand
Mitglieder	Fr. 300.00 + Stundenentsch.

Kommissionen

Präsident	Fr.	400.00
Sekretär	Fr.	200.00
		+ Fr. 10.00 pro Sitzungsprotokoll

Arbeitsgruppe Sommernachtsfest

Präsident	Fr.	150.00
Sekretär	Fr.	75.00
		+ Fr. 10.00 pro Sitzungsprotokoll

²Vom Gemeinderat eingesetzte nichtständige Spezialkommissionen erhalten das Sitzungsgeld gemäss Art. 1c.

³Die festen Entschädigungen einzelner Mitglieder der nichtständigen Spezialkommissionen (Präsidium, Sekretariat) werden entsprechend dem Arbeitsaufwand im Rahmen dieses Regulativs durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt.

⁴Wird das Sekretariat durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung während der Arbeitszeit geführt, entfällt die Pauschale und die Entschädigung für das Protokoll.

Art. 4 Sekretäre

Die Sekretäre beziehen das Sitzungsgeld gleich demjenigen ihrer Kommissionen. Die Gemeindeangestellten haben auf das Sitzungs- und Taggeld nur während ihrer Freizeit Anspruch.

Art. 5 Spesen

Für auswärtige Missionen werden neben dem Sitzungsgeld in der Regel die Bahnspesen 2. Klasse vergütet oder bei Autobenützung eine Kilometerentschädigung. Der Gemeinderat legt die Kilometerentschädigung im Rahmen von Fr. 0.60 bis Fr. 1.00 jährlich neu fest. (Art. 47 Gebührenreglement).

Art. 6 Gebühren Provisionen

Sämtliche Gebühren und Provisionen sind der Gemeindekasse abzuliefern. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung treffen.

B. Gemeindeangestellte und andere Funktionäre

Art. 7 Gemeinsame Bestimmungen

Die Besoldungen, Familien- und Betreuungszulagen, Teuerungszulagen und die Ausrichtung des 13. Monatslohnes sowie dienstfreie Tage und Ferien für die im Hauptamt Angestellten und die Teilzeitbeschäftigten, richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Ursenbach vom 26.11.2018. Die Gehaltsstufen- und Gehaltsklasseneinreihung erfolgt durch den Gemeinderat auf Grund der kantonalen Richtlinien und der Stellenbewertungen. Alle Provisionen und Gebühren fallen in die Gemeindekasse. Es sind die gesetzlichen Tarife nach dem Gebührentarif der Gemeinde Ursenbach vom 26.11.2018 anzuwenden.

Art. 8
Lernende Die Besoldung der Lernenden wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 9
Übrige
Gemeinde-
Funktionäre

Versieglungsbeamter
Pro ausgefülltes Versieglungsprotokoll Fr. 50.00

Gemeinde Ortsquartiermeister
Entschädigung pro Stunde gemäss Art. 17

Ackerbaustellenleiter
Jährliche Entschädigung Fr. 500.00
Entschädigung pro Stunde gemäss Art. 17

Wahl- und Abstimmungsausschuss
Für Wahlen und Abstimmungen wird pro Abstimmung ein Sitzungsgeld für Kommissionen ausgerichtet. Bei Proporzahlen erhält der Wahlausschuss eine Verpflegung.

Bademeister
Die Besoldung wird von der Schwimmbadkommission zu Handen des Budgets festgelegt.

Liegenschaftsverwalter
Besoldung pro Stunde gemäss Art. 17

Bestattungshelfer
Entschädigung pro Einsatz Fr. 80.00

Art. 10
Stunden-
ansatz Sämtliche Stundenlöhne werden im Rahmen von **Fr. 25.00 bis Fr. 30.00** durch den Gemeinderat festgelegt. Teuerungsbedingte Anpassungen nimmt der Gemeinderat vor. Für erschwerte Arbeiten (Stromversorgung, Wasserbau etc.) kann der Gemeinderat einen Zuschlag festsetzen.

Art. 11
Gemeinde-
Werk Ansätze Die Stundenlöhne werden gemäss Art. 10 durch den Gemeinderat festgelegt.

Entschädigung pro Stunde

für Traktor	Fr.	35.00
für Anhänger	Fr.	25.00
für Heckschaufel	Fr.	5.00
für Einachser	Fr.	20.00

Diese Entschädigungen basieren auf einem Mittelwert für durchschnittlich gehaltene Traktoren und Geräte. Bei überdurchschnittlichen Fahrzeugen gelten die Ansätze des Agroscope und die Beschlüsse der zuständigen Kommission (<https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home.html>).

C. Personalvorsorge

Art. 12
Unfall Das gesamte Gemeindepersonal wird von der Gemeinde gemäss dem geltenden Unfallversicherungsgesetz versichert. Der Gemeinderat beschliesst über den Abschluss allfälliger ergänzender Zusatzversicherungen zum UVG.

Art. 13
Krankheit

Das gesamte hauptamtliche Gemeindepersonal, inkl. regelmässig Teilzeitbeschäftigte, wird von der Gemeinde in einem Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag für den Lohnausfall bei Krankheit versichert.

Die Besoldungsauszahlung im Krankheitsfall richtet sich nach den Bestimmungen im Kollektiv-Krankenversicherungsvertrag und dem Gemeindepersonalreglement.

Art. 14
Berufliche
Vorsorge

Die hauptamtlichen Angestellten und alle nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Abrechnungspflichtigen, sind bei der Pensionskasse Previs versichert. Der Arbeitnehmerbeitrag richtet sich nach den Bestimmungen der Pensionskasse.

D. Verschiedene Bestimmungen

Art. 15
Verschiedene
Entschädigungen

Entschädigungen über nicht namentlich aufgeführte Ämter bestimmt der Gemeinderat im Rahmen des vorliegenden Besoldungsregulativs.

Art. 16
Spesenersatz

¹Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, Gemeindeangestellte und Funktionäre haben Anspruch auf die ihnen erwachsenden effektiven Spesen.

²Die Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Autos im Dienste der Gemeinde beträgt zwischen 60 Rappen und Fr. 1.00. Der Gemeinderat ist ermächtigt, diesen Ansatz jährlich anzupassen.

³Für Fahrten innerhalb der Gemeinde besteht kein Anspruch auf Kilometerentschädigung.

⁴Anstelle km-Entschädigungen wird Vielfahrern eine Pauschale ausgerichtet

Verkehrs- und Strassenkommissionspräsident	Fr. 250/Jahr
Ressortleiter Verkehrs- und Strassenkommission	Fr. 250/Jahr
Gemeindeschreiber/Bauverwalter	Fr. 150/Jahr
Schulhausabwart	Fr. 150/Jahr

Für Gemeindeschreiber/Bauverwalter und Schulhausabwart gilt diese Pauschale in einem Radius von 20 km, für Ressortleiter und Präsident Verkehrs- und Strassenkommission innerhalb von Ursenbach. Weiter entfernte Zielorte werden mit der Kilometerentschädigung abgeglichen.

Art. 17
Auszahlung
Besoldung/Entschädigung

Die Besoldung an das hauptamtliche Personal wird monatlich ausgerichtet. Die übrigen Entschädigungen werden nach gegenseitiger Abmachung oder auf Weisung des Gemeinderates ausbezahlt. Die Ausrichtung der Sitzungs- und Taggelder erfolgt auf Jahresende.

Art. 18
Inkrafttreten

Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
Alle im Widerspruch zu diesem Regulativ stehenden Vorschriften werden mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Christian Jeremias



Daniela Glutz

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021

Auflagezeugnis

Das vorstehende Besoldungsregulativ hat die Gemeindeschreiberin in der Zeit vom 6.6.2021 bis 7.6.2021 in der der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 18 vom 06.05.2021 bekannt.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.



Daniela Glutz
Gemeindeschreiberin